

Diplomprüfungsordnung

für den

Studiengang

Verfahrenstechnik

mit den Studienrichtungen

- **Aufbereitungstechnik**
- **Chemische und Biologische Verfahrenstechnik**
- **Ceramic Engineering**
- **Energieverfahrenstechnik**
- **Partikeltechnologie**
- **Umweltverfahrenstechnik**

an der Fakultät für

Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

der Technischen Universität

Bergakademie Freiberg

vom 3. Mai 1999

Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (Sächs.GVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Zweck der Diplomprüfung	3
§ 2 Diplomgrad	3
§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau	3
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 5 Prüfungsausschuß	4
§ 6 Prüfer und Beisitzer	5
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. Diplom - Vorprüfung	7
§ 9 Zulassung	7
§ 10 Zulassungsverfahren	8
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	9
§ 12 Schriftliche Prüfungen	11
§ 13 Mündliche Prüfungen	11
§ 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen	11
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom- Vorprüfung	12
§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	13
§ 17 Zeugnis	13
III. Diplomprüfung	14
§ 18 Zulassung	14
§ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung	15
§ 20 Diplomarbeit	19
§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	20
§ 22 Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen	21
§ 23 Zusatzfächer	21
§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	21
§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung	21
§ 26 Zeugnis	21
§ 27 Diplomurkunde	22
IV. Schlußbestimmungen	22
§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	22
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 30 Übergangsbestimmungen	22
§ 31 Inkrafttreten	23

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Verfahrenstechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten bzw. wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplomingenieur" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform mit Angabe des Studienganges und der Studienrichtung, abgekürzt

"Dipl.-Ing."

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - a) das Grundstudium, dessen Dauer 4 Semester beträgt,
 - b) das Hauptstudium, dessen Dauer einschließlich des Praxissemesters (in der Regel das 7. Semester, Dauer 4 Kalendermonate) und der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit (20 Wochen im 10. Semester) 6 Semester beträgt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern 176 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 89 SWS und das Hauptstudium 87 SWS.
- (4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen (u.a. 1. Studienarbeit, 2. Studienarbeit) und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung in der Regel im 9. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben¹. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 bzw. § 19 Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf 33 % nicht überschreiten. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.
- (3) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen und die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Professoren
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein Student.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sollte grundsätzlich das Grundstudium abgeschlossen haben.

¹ Ist das Versäumen dieser Fristen auf Gründe zurückzuführen, die der Studierende zu vertreten hat, erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg vom 28. März 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1 vom 1. Juni 1996) die Exmatrikulation.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.
Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang¹ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

¹ Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Kolloquien zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.

(9) Die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat bei erfolgreich abgelegten Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden. Die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 13 Abs. 3 durchzuführen. Sie können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

(11) Der Studiengang ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System

zur Anrechnung von Studienleistungen) der Europäischen Kommission kompatibel. Alle Lehrveranstaltungen gemäß Regelstudienplan sind mit ECTS-credits ausweisbar, aus denen die Bedeutung der Lehrveranstaltung innerhalb des Gesamtstudiums und der Teilnahmeerfolg des Studierenden hervorgehen. Der Studierende erhält nach Abschluß eines Semesters auf Wunsch eine Aufstellung seiner bisherigen Leistungen nach ECTS.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die gemäß § 11 Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Testate¹ über die erfolgreiche Teilnahme an be-

¹ Der Begriff Testat steht für jegliche Form des Leistungsnachweises. Die Modalitäten zur Erlangung eines Testats werden durch den Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- stimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
3. im Studiengang Verfahrenstechnik an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung eingeschrieben gewesen ist,
 4. bei Studienbeginn zum Sommersemester eine Pflichtstudienberatung absolviert hat,
 5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:
1. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 bzw. 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt führt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. der Kandidat in denselben oder äquivalenten Fächern eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges die Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 6. der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (4) Die Ablehnung nach Absatz 3, Punkt 5. darf nur erfolgen, wenn vom Prüfungsausschuß festgestellt wurde, daß es sich um dieselben oder äquivalente Fächer eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges handelt.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Pflichtfächern:

- **Höhere Mathematik** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung besteht aus drei Teilprüfungen. Die Teilprüfung 1 ist eine mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 2. Semester mit einer Dauer von 20 - 30 Minuten pro Kandidat im Grundkurs Höhere Mathematik I / II, die Teilprüfung 2 ist eine schriftliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 2 Stunden nach dem 3. Semester in Statistik für Ingenieure, die Teilprüfung 3 ist eine schriftliche Prüfung gemäß §12 mit einer Dauer von 2 Stunden nach dem 4. Semester in Numerische Mathematik. Bei der Ermittlung der Fachnote hat die Teilprüfung 1 die Wichtung 3, die Teilprüfungen 2 und 3 haben jeweils die Wichtung 1. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, sind die Teilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, zu wiederholen).
- **Experimentelle Physik** mit der Wichtung 2
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 3. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Übungsschein für das Physikalische Praktikum).
- **Chemie** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung besteht aus zwei prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 14 und einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 nach dem 3. Semester, Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Kandidat. Die mündliche Prüfung findet in Physikalischer Chemie statt, wenn das Praktikum Physikalische Chemie gewählt wurde bzw. in Allgemeiner und Anorganischer Chemie, wenn das Praktikum Anorganische Chemie gewählt wurde. Der jeweilige Übungsschein für das Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung. In den anderen zwei Teilgebieten, Organische Chemie, Physikalische Chemie oder Allgemeine und Anorganische Chemie, in denen das Praktikum nicht gewählt wurde, sind prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen. Bei der Ermittlung der Fachnote haben die prüfungsrelevanten Studienleistungen die Wichtung 1 und die mündliche Prüfung die Wichtung 2. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, erfolgt die Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung, Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Kandidat. Gegenstand der mündlichen Wiederholungsprüfung sind die Teilgebiete, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.)
- **Grundlagen der Informatik** mit der Wichtung 1
(Schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 1. Semester, Dauer zwei Stunden.)
- **Technische Mechanik** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen gemäß § 12 nach dem 1. Semester zur Statik und nach dem 2. Semester zur Festigkeitslehre mit einer Dauer von je zwei Stunden. Bei der Ermittlung der Fachnote sind die Teilprüfungen gleich gewichtet. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die Teilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, zu wiederholen.)
- **Werkstofftechnik** mit der Wichtung 1

(Schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 2. Semester, Dauer zwei Stunden, Zulassungsvoraussetzung: Übungsschein für das Praktikum Werkstofftechnik.)

- **Konstruktion** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung besteht aus einer prüfungsrelevanten Studienleistung gemäß § 14 im Teilgebiet CAD und einer schriftlichen Prüfung gemäß § 12 nach dem 3. Semester in Maschinen- und Apparatelemente, Dauer 3 Stunden. Bei der Bildung der Fachnote hat die prüfungsrelevante Studienleistung die Wichtung 1 und die schriftliche Prüfung die Wichtung 2. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, erfolgt die Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer 20 bis 30 Minuten pro Kandidat. Gegenstand der mündlichen Wiederholungsprüfung sind die Teilgebiete, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.)
- **Elektrotechnik** mit der Wichtung 1
(Schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 3. Semester, Dauer drei Stunden, Zulassungsvoraussetzung: Übungsschein für das Praktikum Elektrotechnik.)
- **Technische Thermodynamik I/II** mit der Wichtung 2
(Schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 4. Semester, Dauer drei Stunden).
- **Strömungsmechanik** mit der Wichtung 1
(Schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 4. Semester, Dauer drei Stunden.)
- **Betriebswirtschaftslehre** mit der Wichtung 1
(Schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 4. Semester, Dauer zwei Stunden).

Für Studierende mit einem Studienbeginn im Sommersemester werden die Fristen für die Ablegung der einzelnen Fachprüfungen im Rahmen der Pflichtberatung zu Studienbeginn festgelegt und für die Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Bis zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungen nachzuweisen:

- berufspraktische Ausbildung (Grundpraktikum mit 30 Arbeitstagen = 6 Wochen) oder eine anerkannte äquivalente Berufsausbildung gemäß Ordnung der TU Bergakademie Freiberg für das Grundpraktikum,
- Testat Verfahrenstechnik
- Testat in nichttechnischen Wahlpflichtfächern im Äquivalent von 6 SWS

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit der im Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12
Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 13
Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte muß auf Antrag des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden.

§ 14
Prüfungsrelevante Studienleistungen

- (1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, einer Studienarbeit, eines Großen Belegs oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 nach § 15 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 16 zu wiederholen.
- (3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung aus-

gestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

(4) Die 1. Studienarbeit (Großer Beleg) stellt die Lösung einer berufstypischen Aufgabe in der Regel an einer Einrichtung außerhalb der TU Bergakademie Freiberg dar. Die Aufgabe dazu stellt ein Prüfer gemeinsam mit einem Mentor aus der Einrichtung, in der das Praxissemester abgeleistet wird. Die Lösung der Aufgabe erfolgt im Praxissemester. Näheres dazu regelt die „Ordnung für das Praxissemester“ der TU Bergakademie Freiberg. Der Arbeitsumfang umfaßt vier Monate Praxissemester zuzüglich 200 Stunden für die Abfassung der Arbeit. Die 1. Studienarbeit ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters einzureichen. Die Bewertung erfolgt durch eine Einschätzung des Mentors über die Tätigkeit des Praktikanten sowie durch ein Gutachten des Prüfers oder eines von ihm Beauftragten über den Großen Beleg. Der Beleg ist zu verteidigen. Das Ergebnis der Verteidigung geht zu 20 % in die Bewertung ein.

(5) Die 2. Studienarbeit umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die beruflichen Praxis üblichen Weise. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu unterbreiten. Der Arbeitsumfang soll etwa 150 Stunden betragen. Die Bearbeitungsfrist beträgt maximal 6 Monate.

(6) Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten den Abgabetermin der Arbeiten nach Absatz 4 und 5 verlängern. Der Antrag ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem regulären Abgabetermin beim Prüfungsausschuß einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten gelten gemäß § 8 Abs. 1 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Fachnoten aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 auf Antrag des Kandidaten möglich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 15 zu bewerten.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind nur als mündliche Prüfungen durchzuführen und von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist die in den Fachprüfungen erzielten Noten und

gegebenenfalls die Gesamtnote aus. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag des Kandidaten wird ein Leistungsnachweis ausgestellt, der neben den Noten für die Fachprüfungen auch alle anderen Leistungsnachweise und die zugeordneten credit points nach ECTS enthält.

III. Diplomprüfung

§ 18 **Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang¹ bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die gemäß § 19 Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
4. im Studiengang Verfahrenstechnik an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.

(2) Im übrigen gelten die § 9 und 10 entsprechend.

¹ Verwandte Studiengänge sind die Studiengänge Maschinenbau, Keramik-, Glas- und Baustofftechnik sowie Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie an der TU Bergakademie Freiberg

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen [u.a. der 1. Studienarbeit (Großer Beleg) und der 2. Studienarbeit (Kleiner Beleg)] sowie der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung beinhaltet:

a) sieben Fachprüfungen im Pflichtbereich:

- **Mechanische Verfahrenstechnik** mit der Wichtung 2
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 6. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Übungsschein für das Verfahrenstechnische Grundlagenpraktikum).
- **Thermische Verfahrenstechnik** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung besteht aus drei Teilprüfungen. Die Teilprüfung 1 ist eine schriftliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von zwei Stunden nach dem 5. Semester in Grundlagen und Prozesse der TVT I, die Teilprüfungen 2 und 3 sind ebenfalls schriftliche Teilprüfungen gemäß § 12 mit einer Dauer von jeweils einer Stunde nach dem 6. Semester in Grundlagen und Prozesse der TVT II und Trocknungstechnik. Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen 2 und 3: Übungsschein für das Verfahrenstechnische Grundlagenpraktikum. Bei der Bildung der Fachnote hat die Teilprüfung 1 die Wichtung zwei, die Teilprüfungen 2 und 3 haben die Wichtung eins. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, erfolgt die Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Kandidat. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Teilgebiete, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind).
- **Grundlagen der Reaktionstechnik** mit der Wichtung 2
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 5. Semester, Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Kandidat).
- **Umwelttechnik** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen gemäß § 13 mit einer Dauer von je 20 – 30 Minuten pro Kandidat. Die Teilprüfung 1 nach dem 6. Semester umfaßt die Lehrveranstaltung „Luftreinhaltung“, die Teilprüfung 2 nach dem 8. Semester die Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Umwelttechnik“ und „Wasserreinigungstechnik“. Bei der Bildung der Fachnote hat die Teilprüfung 1 die Wichtung zwei, die Teilprüfung 2 die Wichtung drei. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, erfolgt die Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Kandidat. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Teilgebiete, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind).
- **Energiewirtschaft** mit der Wichtung 1
(Schriftliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 9. Semester, Dauer: drei Stunden).
- **Automatisierungstechnik** mit der Wichtung 1
(Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 in Grundlagen der Automatisierungstechnik / Prozeßleittechnik nach dem 6. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat und einer prüfungsrelevanten Studienleistung gemäß § 14 in Meßtechnik. Bei der Bildung der Fachnote hat die prüfungsrelevante Studienleistung die Wichtung 1, die mündliche Prüfung die Wichtung 2. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, erfolgt die Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Kandidat. Gegenstand der mündlichen

Prüfung sind die Teilgebiete, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind).

- **Fluidenergiemaschinen** mit der Wichtung 1
(Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 12 nach dem 6. Semester, Dauer: drei Stunden und einer prüfungsrelevanten Studienleistung. Bei der Bildung der Fachnote hat die schriftliche Prüfung die Wichtung 2 und die prüfungsrelevante Studienleistung die Wichtung 1. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, erfolgt die Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Kandidat. Gegenstand der mündlichen Wiederholungsprüfung sind die Teilgebiete, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind).

b) prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 14

- **1. Studienarbeit** mit der Wichtung 3
(Großer Beleg gemäß § 14 Abs. 4)
- **2. Studienarbeit** mit der Wichtung 1
(Kleiner Beleg gemäß § 14 Abs. 5)

c) Diplomarbeit gemäß § 20

- **Diplomarbeit** mit der Wichtung 4

d) studienrichtungsspezifische Fachprüfungen

Studienrichtung Aufbereitungstechnik

- **Aufbereitungstechnik** mit der Wichtung 3
(Die Fachprüfung Aufbereitungstechnik besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer 45 bis 60 Minuten pro Kandidat nach dem 9. Semester und drei prüfungsrelevanten Studienleistungen in: Praktikum Aufbereitungstechnik, Probenahme und Labormeßtechnik und den studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächern. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist das Testat Mineralogie I.
Bei der Bildung der Fachnote hat die mündliche Prüfung die Wichtung 3, die aus den prüfungsrelevanten Studienleistungen gemittelte Note die Wichtung 1. Die Mittelwertbildung für die prüfungsrelevanten Studienleistungen erfolgt mit einer dem jeweiligen Stundenumfang entsprechenden Wichtung. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist und dabei die mündliche Prüfung ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- **Anreicherprozesse** mit der Wichtung 1
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 8. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat).

Studienrichtung Chemische und Biologische Verfahrenstechnik

- **Chemische Verfahrenstechnik** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung Chemische Verfahrenstechnik besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer: 45 bis 60 Minuten pro Kandidat nach dem 9. Semester und zwei prüfungsrelevanten Studienleistungen in: Praktikum Chemische/Biologische Verfahrenstechnik und den studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächern. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist das Testat Festkörperanalytik.

Bei der Bildung der Fachnote hat die mündliche Prüfung die Wichtung 3, die aus den prüfungsrelevanten Studienleistungen gemittelte Note die Wichtung 1. Die Mittelwertbildung für die prüfungsrelevanten Studienleistungen erfolgt mit einer dem jeweiligen Stundenumfang entsprechenden Wichtung. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist und dabei die mündliche Prüfung ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.)

- **Biologische Verfahrenstechnik** mit der Wichtung 1
(Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 nach dem 9. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat zu den Lehrgebieten „Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe“ und „Prozesse mit Festkörperreaktionen“ und zwei prüfungsrelevanten Studienleistungen in „Bioverfahrenstechnik“ und „Biotechnologie“. Bei der Ermittlung der Fachnote wird die mündliche Prüfung doppelt gewichtet. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.)
- **Studienrichtungsbezogenes Wahlpflichtfach** mit der Wichtung 1
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 9. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat. Das Wahlpflichtfach muß einem Äquivalent von 4 SWS entsprechen. Empfehlungen sind der Studienordnung zu entnehmen.)

Studienrichtung Ceramic Engineering

- **Ceramic Engineering** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung Ceramic Engineering besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer: 45 bis 60 Minuten pro Kandidat nach dem 9. Semester und zwei prüfungsrelevanten Studienleistungen in: Praktikum Silikattechnik und den studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächern. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist das Testat Grundlagen Keramik/Glas/Baustoffe.
Bei der Bildung der Fachnote hat die mündliche Prüfung die Wichtung 3, die aus den prüfungsrelevanten Studienleistungen gemittelte Note die Wichtung 1. Die Mittelwertbildung für die prüfungsrelevanten Studienleistungen erfolgt mit einer dem jeweiligen Stundenumfang entsprechenden Wichtung. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist und dabei die mündliche Prüfung ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.)
- **Sinter- und Schmelzprozesse** mit der Wichtung 1
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 5. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat.)
- **Studienrichtungsbezogenes Wahlpflichtfach** mit der Wichtung 1
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 9. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat. Das Wahlpflichtfach muß einem Äquivalent von 4 SWS entsprechen. Empfehlungen sind der Studienordnung zu entnehmen.)

Studienrichtung Energieverfahrenstechnik

- **Energieverfahrenstechnik** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung Energieverfahrenstechnik besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer: 45 bis 60 Minuten pro Kandidat nach dem 9. Semester und drei prüfungsrelevanten

Studienleistungen in: Praktikum Energieverfahrenstechnik, Erdölverarbeitung I und den studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächern. Bei der Bildung der Fachnote hat die mündliche Prüfung die Wichtung 3, die aus den prüfungsrelevanten Studienleistungen gemittelte Note die Wichtung 1. Die Mittelwertbildung für die prüfungsrelevanten Studienleistungen erfolgt mit einer dem jeweiligen Stundenumfang entsprechenden Wichtung. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist und dabei die mündliche Prüfung ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.)

- **Veredlung fossiler und nachwachsender Brennstoffe/Agglomerationstechnik** mit der Wichtung 1
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 8. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat.)
- **Studienrichtungsbezogenes Wahlpflichtfach** mit der Wichtung 1
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 9. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat. Das Wahlpflichtfach muß einem Äquivalent von 4 SWS entsprechen. Empfehlungen sind der Studienordnung zu entnehmen.)

Studienrichtung Partikeltechnologie

- **Partikeltechnologie** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung Partikeltechnologie besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer: 45 bis 60 Minuten pro Kandidat nach dem 9. Semester und drei prüfungsrelevanten Studienleistungen in: Praktikum Partikeltechnologie, Sinter- und Schmelztechnik und den studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächern. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist das Testat Grenzflächen- und Kolloidchemie.
Bei der Bildung der Fachnote hat die mündliche Prüfung die Wichtung 3, die aus den prüfungsrelevanten Studienleistungen gemittelte Note die Wichtung 1. Die Mittelwertbildung für die prüfungsrelevanten Studienleistungen erfolgt mit einer dem jeweiligen Stundenumfang entsprechenden Wichtung. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist und dabei die mündliche Prüfung ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.)
- **Strömungsmechanik II / Mehrphasenströmung und Rheologie** mit der Wichtung 1
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 6. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat).
- **Studienrichtungsbezogenes Wahlpflichtfach** mit der Wichtung 1
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 9. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat. Das Wahlpflichtfach muß einem Äquivalent von 4 SWS entsprechen. Empfehlungen sind der Studienordnung zu entnehmen).

Studienrichtung Umweltverfahrenstechnik

- **Umweltverfahrenstechnik** mit der Wichtung 2
(Die Fachprüfung Umweltverfahrenstechnik besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 13, Dauer: 45 bis 60 Minuten pro Kandidat nach dem 9. Semester und zwei prüfungsrelevanten

Studienleistungen in: Praktikum Umweltverfahrenstechnik und den studienrichtungsbezogenen Wahlpflichtfächern. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist das Testat Umweltrecht.

Bei der Bildung der Fachnote hat die mündliche Prüfung die Wichtung 3, die aus den prüfungsrelevanten Studienleistungen gemittelte Note die Wichtung 1. Die Mittelwertbildung für die prüfungsrelevanten Studienleistungen erfolgt mit einer dem jeweiligen Stundenumfang entsprechenden Wichtung. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist und dabei die mündliche Prüfung ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.)

- **Ökosysteme** mit der Wichtung 1
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 8. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat).
 - **Studienrichtungsbezogenes** mit der Wichtung 1
(Mündliche Prüfung gemäß § 13 nach dem 9. Semester, Dauer: 20 – 30 Minuten pro Kandidat. Das Wahlpflichtfach muß einem Äquivalent von 4 SWS entsprechen. Empfehlungen sind der Studienordnung zu entnehmen).
- (3) Bis zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung sind folgende Vorleistungen zu erbringen:
- Testat Fluid-Feststoff-Systeme
 - Testat Arbeitssicherheit
 - Testat für nichttechnische Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 SWS
 - Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen in mindestens 5 Unternehmen
- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplomprüfung werden die einzelnen Fachnoten, die Noten der ersten und zweiten Studienarbeit und die Note der Diplomarbeit entsprechend der im Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.
- (5) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit sind:
- in der Regel bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung,
 - erfolgreich erbrachte prüfungsrelevante Studienleistungen (1. Studienarbeit, 2. Studienarbeit),
- Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Diplomthemas.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Weiterhin ist eine Bestätigung vorzulegen, daß alle im Rahmen der Diplomarbeit erstellten Proben und vergegenständlichten Versuchs- und Meßergebnisse dem betreuenden Hochschullehrer übergeben wurden.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 2 und aus der Note der Verteidigung mit der Wichtung 1. Die Verteidigung ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

§ 22

Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen

Für schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen, die prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner sind die Studienrichtung, die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufzunehmen. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

§ 27

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1999/2000 im Studiengang Verfahrenstechnik immatrikulierten Studenten.

(2) Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung entweder nach dieser oder nach der zuvor geltenden Diplomprüfungsordnung ablegen. Das Votum für die jeweilige Diplomprüfungsordnung

muß mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung abgegeben werden.

(3) Die bisherige Diplomprüfungsordnung tritt zehn Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Diplomprüfungsordnung außer Kraft. Absatz 2 bleibt dabei unberührt.

§ 31 **Inkrafttreten**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für die ab Wintersemester 1999/2000 im Studiengang Verfahrenstechnik immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der TU Bergakademie Freiberg B 7/18 und B 8/18 vom 28. Juli 1998 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 8. Februar 1999 – Aktenzeichen 2-7831-11/29-5 und 6

Freiberg, den 3. Mai 1999

Prof. Dr.-Ing. habil Ernst Schlegel
Rektor